

An die Pfarrgemeinde Liebfrauen Duisburg-Mitte

Information Pfarrgemeinderatswahlen 2021

Wahltermin Pfarrgemeinderatswahlen 2021

Die Pfarrgemeinderatswahlen finden am Samstag, 06.November 2021 und am Sonntag, 07.November 2021 statt.

Zusammensetzung des Wahlausschusses

Dem Wahlausschuss gehören an:

Herr Christian Schulte (Pfarrer Pfarrgemeinde Liebfrauen, Duisburg-Mitte)

Frau Ingrid Jungsbluth

Frau Rita Osowski

Frau Nadine Thedering

Frau Kathrin Uthe

§ 7 (Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen) Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe:

- a) sich nach seiner Berufung innerhalb von einer Woche zu konstituieren,
- b) wird die Wahl gemäß § 7 Abs. 3 b der Satzung durchgeführt, über den Zusammenschluss von Wahlbezirken zu entscheiden,
- c) für die Erstellung der Wahlberechtigtenlisten zu sorgen,
- d) Wahlvorschläge für die Wahl zu machen und die endgültigen Listen der Kandidaten/innen bekannt zu geben,
- e) Wahllokale und Zeitdauer der Wahl zu bestimmen und zur Wahl einzuladen,
- f) für die erforderlichen, mit der Wahl zusammenhängenden Bekanntmachungen zu sorgen,
- g) den Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk zu bestellen,
- h) zu entscheiden, ob bei der Wahl Wahlumschläge verwendet werden sollen (Bei der Briefwahl müssen Wahlumschläge stets verwendet werden.),
- i) für die Beschaffung und Bereitstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlscheine, ggf. Umschläge) Sorge zu tragen,

j) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen,

k) Einsprüche gegen die Wahl an die Bischöfliche Schiedsstelle weiterzuleiten und l) ggf. Einberufung von Pfarr- oder Gemeindeversammlungen.

§ 5 (Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen) Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrei bzw. in einem anderen Wahlbezirk

1. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist unzulässig sowie die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in mehreren Wahlbezirken innerhalb der Pfarrei.

2. Wer in einem anderen Wahlbezirk wählen will, teilt bis 4 Wochen vor der Wahl dieses dem Wahlausschuss mit und bittet um Aufnahme in die Wahlberechtigtenliste. Das gilt auch im Fall des Wechsels des Wahlbezirks über die Pfarreigrenze hinaus.

3. Im Fall des Wechsels des Wahlbezirkes sorgt der Wahlausschuss alsbald für die Eintragung bzw. die Streichung in den betreffenden Wahlberechtigtenlisten.

§ 17 (Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen) Briefwahl

1. Briefwahlscheine können bis 7 Tage vor Beginn der Wahl in Textform beim Wahlausschuss über das Pfarrbüro beantragt werden.

2. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

3. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist schriftlich festzuhalten und vor der Wahl in der Wahlberechtigtenliste zu registrieren.

4. Briefwähler/innen haben den ausgefüllten Stimmzettel in dem amtlichen Wahlumschlag zu verschließen und diesen zusammen mit dem Briefwahlschein in einem verschlossenen Umschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

5. Auf dem Briefwahlschein hat der/die Wähler/in zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

6. Die Wahlbriefe sind am Ende der festgesetzten Wahlzeit vom Wahlvorstand zu öffnen, die Versicherung des Briefwahlscheines ist zu überprüfen, die Briefwahl ist zu registrieren und die Stimmzettel sind in den noch verschlossenen Wahlumschlägen den anderen Stimmzetteln beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael van der Heyden
Pfarrgemeinderatsvorsitzender